

MIR  
44:83-6441/1/114

Potsdam, .11.2008  
Telefon: 0331/866-8302  
Bearb.: Frau Gröbler  
bianca.groebler@mir.brandenburg.de

142

Vermerk

**Ergebnisvermerk der Besprechung mit der FBS vom 20.11.2008 zum Thema Schallschutzprogramm BBI, Vollzug der Tagschutzregelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004**

**I. Termin und Teilnehmer**

Die Besprechung zwischen dem MIR und der FBS fand am 20.11.2008 von 14:00 Uhr bis 16.15 Uhr in den Räumen des MIR statt. Folgende Teilnehmer waren auf Seiten des MIR während der Besprechung anwesend:

Herr Bayr, Herr Birkner, Frau Findeisen, Frau Hentschel und Frau Gröbler.

Auf Seiten der FBS haben teilgenommen:

Herr Dr. Isermann, Herr Rechtsanwalt Dr. Gronefeld, Herr Eggert, Frau Posselt, Herr Schindler und Herr Jakob.

**II. Inhalt der Besprechung**

Die Besprechung erfolgte auf Wunsch der FBS, wie bereits zuvor die Besprechung vom 20.10.2008. Hintergrund des Gesprächswunsches der FBS waren Rechtsunsicherheiten seitens der FBS im Hinblick auf den Vollzug der Tagschutzregelungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004, insbesondere der Auslegung der Auflage Nr. A II 5.1.2.

**1. Rechtsauffassung der FBS**

Aus Sicht der FBS kann die Schutzzielbestimmung in Nr. A II 5.1.2 aus dem Planfeststellungsbeschluss nicht dahingehend verstanden werden, dass der Wert von 55 dB(A) keinmal überschritten werden darf. Entsprechend der Begründung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Gronefeld ergäben sich bei einer derartigen Auslegung andernfalls rechtlich nicht hinnehmbare Wertungswidersprüche, insbesondere zum Nachtschutzkonzept.

Seite 2

Bei dem Maximalpegel von 55 dB(A) für das Tagschutzgebiet handele es sich demzufolge nicht um ein gesondertes Schutzziel. Vielmehr stünde der Dauerschallpegel von 45 dB(A) im Vordergrund, so dass dem Maximalpegelkriterium nur flankierende Bedeutung zukäme. Entscheidend sei daher die Gewährleistung eines Dauerschallpegels von 45 dB(A). Der Maximalpegel von 55 dB(A) diene dementsprechend nur der Sicherstellung, dass der Dauerschallpegel von 45 dB(A) nicht überschritten werde.

Die nur „flankierende“ Bedeutung des Maximalpegelkriteriums werde nach Ansicht von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gronefeld auch durch die „Fluglärmsynopse“ bestätigt. Die in der „Fluglärmsynopse“ enthaltenen Bewertungsgrenzen zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen würden sich ausschließlich auf äquivalente Dauerschallpegel beziehen. Die Synopse weise ausdrücklich darauf hin, dass Maximalwerte nicht angegeben werden, weil dabei auch situative und individuelle Einflussfaktoren entscheidend seien. Im Übrigen sei es international üblich, dass im Hinblick auf die Faktoren Belästigung, Kommunikation und Reaktion auf die Leq-Werte abgestellt werde.

Dieser Betrachtungsweise der Bedeutung des Maximalpegelkriteriums stünden auch nicht die Urteile des BVerwG vom 16.03.2006 entgegen. Eine Schutzzielsetzung mit dem Inhalt, dass keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) im Tagschutzgebiet auftreten, sei nicht Gegenstand einer eigenständigen gerichtlichen Entscheidung gewesen.

Des Weiteren seien auch bei Planfeststellungsbeschlüssen zu anderen deutschen Verkehrsflughäfen die Maximalpegelkriterien nicht als Höchstwert herangezogen worden. Vielmehr ergäbe sich aufgrund eines Zusatz „regelmäßig“ oder aufgrund der Begründungen und des Vollzugs der Planfeststellungsbeschlüsse, dass von einer Häufigkeitsbetrachtung ausgegangen werde, die das Kriterium von 55 dB(A) als NAT-Kriterium ansehe. Dabei werde von 16 x 55 dB(A) ausgegangen. Hinzu käme, dass auch das FlulärmG i.d.F. vom 01.06.2007 für den Bereich des Tagschutzes ebenfalls von Dauerschallpegeln und nicht von Maximalpegeln ausgehe.

Darüber hinaus ist nach Auffassung der FBS ein Maximalpegel von 55 dB(A) in der Form, dass dieser Wert nie überschritten werden darf, in praktischer Hinsicht nicht vollziehbar und zur Gewährleistung des Schutzziels in Form des Dauerschallpegels von 45 dB(A) auch nicht erforderlich. Hierbei stütze sich die FBS auf die Aussagen von Herrn Dr. Isermann vom DLR Institut für Aerodynamik und Strömungstechnik.

Entsprechend den Angaben von Herrn Dr. Isermann würde ein Ausschluss jeglicher Überschreitungen eines Maximalpegels von 55 dB(A) keinen Sinn machen, da das Auftreten von derartigen Maximalpegeln zu den natürlichen Umgebungsgeräuschen gehöre. Des Weiteren würden die Berechnungen von Herrn Dr. Isermann belegen, dass bei Einhaltung des Schutzziels von Leq (3) 45 d(B)A deutlich mehr als 80 Überschreitungen von 55 dB(A) pro Tag zulässig wären. Bei Zugrundelegung eines Maximalpegels von 55 dB(A) würde sich sogar ein Leq (3) von ca. 20 dB(A) ergeben, so dass folglich das Schutzziel aus dem Planfeststellungsbeschluss von Leq (3) 45 dB(A) gravierend unterschritten werde, ohne dass hierfür ein sachlicher oder rechtlicher Grund bestünde.

Aufgrund dieser Erwägungen habe die FBS bei der Kostenplanung bzgl. des Vollzugs der Auflage Nr. A II 5.1.2 hinsichtlich der Bemessung des Schalldämmmaßes ein Schutzziel im Rauminnen von 16 x 55 dB(A) zugrunde gelegt. Bei Zugrundelegung dieses Schutzziels ergäben sich Kosten in Höhe von ca. 139 Mio €. Diese Kosten habe die FBS für ihre bisherige Kostenkalkulation herangezogen. Nach weiteren Kostenschätzungen der FBS durch den Bereich Technisches Facility Managements würden sich bei der Zugrundelegung von anderen Maximalpegelwerten folgende Mehrkosten ergeben:

- 200 Mio € bei einem Maximalpegelkriterium von 1 x 55 dB(A),
- 16,2 Mio € bei einem Maximalpegelkriterium von 6 x 55 dB(A),
- 9 Mio € bei einem Maximalpegelkriterium von 8 x 55 dB(A),
- 3 Mio € bei einem Maximalpegelkriterium von 12 x 55 dB(A).

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläuterte Frau Posselt für die FBS, dass die Kosten anhand eines Maximalpegelkriteriums von 2 x 55 dB(A) und 4 x 55 dB(A) nicht ermittelt worden seien. Die Kostenanalyse habe jedoch gezeigt, dass unter einem Maximalpegelkriterium von 6 x 55 dB(A) ein sehr deutlicher Anstieg der Kosten zu verzeichnen sei. Dies beruhe darauf, dass bei Unterschreitung dieses Maximalpegelkriteriums eine bauliche Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen nicht möglich sei, sondern vielmehr die Entschädigung in Höhe von 30 % des Grundstückswerts an die Betroffenen zu zahlen sei.

Im Übrigen ist nach Ansicht von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gronefeld nach dem Gesetzeszweck des FluLärmG das primäre Schutzziel die Gewährung von passiven Schallschutzmaßnahmen und erst auf der sekundären Ebene die Zahlung einer Entschädigung. Daraus sei zu schlussfolgern, dass das Schutzziel primär durch den Einbau von passivem Schallschutz und nicht durch Entschädigungszahlungen umzusetzen sei. Es sei daher mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar, dass die Betroffenen auf der Grundlage eines Maximalpegelkriteriums von 55 dB(A) in einer Vielzahl von Fällen von vorneherein nur einen Entschädigungsanspruch hätten.

## **2. Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise durch die FBS**

Ausgehend von dieser Rechtsauffassung der FBS schlug Herr Rechtsanwalt Dr. Gronefeld mehrere Handlungsalternativen vor. Dabei wies er ausdrücklich auf das Ziel der FBS hin, Mehrkosten gegenüber der Ursprungskostenkalkulation auf der Grundlage eines Maximalpegelkriteriums von 16 x 55 dB(A) zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten. Daher solle insbesondere verhindert werden, dass ein geringerer Wert als 6 x 55 dB(A) zugrunde zu legen sei, weil andernfalls die Kosten gravierend ansteigen würden. In diesem Zusammenhang kündigte Herr Rechtsanwalt Dr. Gronefeld an, dass die FBS auf der Grundlage der Neufassung des FluLärmG die Gewährleistung eines Dauerschallpegels von 35 dB(A) beabsichtigt.

Seite 4

Des Weiteren sahen Herr Rechtsanwalt Dr. Gronefeld und Herr Eggert die Gefahr von Klagen der Betroffenen für den Fall, dass die FBS von sich aus die passiven Schallschutzmaßnahmen anhand eines Maximalpegelkriteriums von 1 x 55 dB(A) oder mehr ausführt. Insofern möchte sich die FBS vergewissern, dass sowohl im Fall von zivilgerichtlichen Klagen gegen die FBS als auch im Fall von verwaltungsgerichtlichen Klagen durch die Planfeststellungsbehörde keine gegenteilige Rechtsansicht vertreten wird.

Vor diesem Hintergrund zeigte Herr Rechtsanwalt Dr. Gronefeld folgende Alternativen auf:

- Im Rahmen des Planergänzungsverfahrens „Lärmschutzkonzept BBI“ könnte die Planfeststellungsbehörde neben der Nachtschutzregelung auch die Tagschutzregelung neu festlegen.
- Es könne die Rechtsauffassung vertreten werden, dass die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf den Tagschutz durch die Neufassung des FluLärmG obsolet geworden sind. Insofern bestünde keine rechtlich Bindung an die Urteile des BVerwG vom 16.03.2006, da ausschließlich auf das FluLärmG in der Neufassung abgestellt werden könnte.
- Eine weitere Alternative wäre eine vor Beginn des Vollzugs von der Planfeststellungsbehörde erteilte schriftliche Bestätigung, dass das Maximalpegelkriterium von 55 dB(A) nicht so zu verstehen sei, dass dieser Wert keinmal überschritten werden darf.

### **3. Vorabeschtätzung durch die Planfeststellungsbehörde**

Eine verbindliche Zusage über die weitere Vorgehensweise wurde seitens der Planfeststellungsbehörde nicht getroffen. Es wurde vielmehr vereinbart, dass die Planfeststellungsbehörde die Sach- und Rechtslage auf der Basis der durchgeführten Gespräche und der Berechnungen von Herrn Dr. Isermann prüft.

Entsprechend einer vorläufigen Auswertung der Gespräche kündigte Herr Bayr in der Besprechung an, dass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass sieht, von den Regelungen im Panfeststellungsbeschluss abzuweichen. Der FBS waren die Auflagen zum Tagschutz bekannt. Hiergegen hat sie nicht geklagt. Insofern besteht auch kein Bedarf, unter Heranziehung der Neufassung des FluLärmG die Regelungen aufzuheben und ggf. eine Verschlechterung des passiven Lärmschutzes für die Betroffenen in Kauf zu nehmen. Im Gegenteil kann mit dem Argument der Kostenreduzierung für die FBS nicht der Lärmschutz der Betroffenen ausgehebelt werden.

Seite 5

Im Hinblick auf die letzte Alternative sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der bestandskräftigen Regelung des Planfeststellungsbeschlusses zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls keine Veranlassung, eine schriftliche Bestätigung über die hier strittige inhaltliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses abzugeben.

Bayr

V

1. z.Vg.

44

 21.11